**Richtlinien**

**zur Studenten-Hauptwohnsitzförderung**

1. Anspruchsberechtigt sind Studentinnen und Studenten, die an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule durchgehend als ordentliche Hörer inskribiert sind.
2. Die Förderung wird auch beim Betreiben mehrerer Studienrichtungen nur einmal gewährt.
3. Fernstudien oder berufsbegleitende Studien werden nicht gefördert.
4. Die Förderung wird bis zum 30. Geburtstag der studierenden Person gewährt. Stichtag hierfür ist das Datum der Antragstellung.
5. Die Höhe der Förderung beträgt € 150,- pro Semester und ist für zehn Semester bzw. mit einer Maximalfördersumme von € 1.500,- pro Studentin/Student begrenzt.
6. Ein Förderantrag kann gestellt werden, wenn die/der Studierende seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen (ab Zeitpunkt der Antragstellung) mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lassing gemeldet ist.

Die Überprüfung erfolgt mittels Abfrage des Melderegisters.

1. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag einschließlich einer Inskriptionsbestätigung muss für das jeweilige Wintersemester im Zeitraum des Wintersemesters (01.10.-28.02.) und für das jeweilige Sommersemester im Zeitraum des Sommersemesters (01.03.-30.09.) eingebracht werden.

Verfrühte bzw. zu spät eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden!

Die vorliegenden Richtlinien wurden in der GR-Sitzung vom 24.09.2025 einstimmig beschlossen und sind ab dem Wintersemester 2025/26 (01.10.2025) gültig.